

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/11289, 17/11690 –**

### **Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Ausführungsgesetz)**

#### **A. Problem**

Aufgrund der Erfahrungen der Finanzmarktkrise 2008 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der führenden Industrienationen im Rahmen des G20-Gipfels im Jahr 2009 in Pittsburgh, den außerbörslichen Derivatehandel (sog. OTC-Derivatehandel) transparenter und sicherer zu machen. Die G20 beschlossen insbesondere, dass künftig standardisierte OTC-Derivate über zentrale Gegenparteien abgewickelt und OTC-Derivate an Transaktionsregister gemeldet werden müssen.

Kernelemente der G20-Beschlüsse zur verschärften Regulierung des OTC-Derivatemarktes werden durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) (auch: European Market Infrastructure Regulation, EMIR) umgesetzt.

Die Bestimmungen der EU-Verordnung gelten in Deutschland unmittelbar. Die Mitgliedstaaten haben aber die zuständigen nationalen Behörden zu bestimmen und geeignete Maßnahmen und Sanktionen vorzusehen, um die Einhaltung der Vorgaben der EU-Verordnung sicherzustellen.

#### **B. Lösung**

Mit dem Entwurf zum EMIR-Ausführungsgesetz werden die zuständigen Behörden bestimmt, die der EU-Verordnung entgegenstehenden Vorschriften im Kreditwesengesetz (KWG) geändert und die Bußgeldtatbestände erweitert, um Verstöße gegen die Pflichten aus der EU-Verordnung sanktionieren zu können.

Um eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten, werden zudem Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) vorgenommen.

Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und dem Investmentgesetz (InvG) dienen der Erstreckung der Pflichten auf Versicherungsunternehmen,

Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften, die ebenfalls der EU-Verordnung unterfallen. Das Börsengesetz (BörsG) wird schließlich um Vorschriften in Bezug auf die Gewährung des Zugangs zu Handelsplätzen und des Zugangs solcher Handelsplätze zu zentralen Gegenparteien ergänzt.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Ergänzungen und Änderungen des Gesetzentwurfs:

- Streichung der Nachteilsausgleichspflicht,
- Neuformulierungen und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttretens des EMIR-Ausführungsgesetzes vor dem CRD IV-Umsetzungsgesetz,
- Anpassungen der Definition des Begriffs der „zentralen Gegenpartei“ für die Beurteilung von Kontrahentenpositionen,
- Klarstellung bezüglich der Anfangskapitalanforderungen aus dem KWG und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
- Einführung des europaweit einheitlichen Begriffs der „zentralen Gegenpartei“ durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
- Klarstellung bezüglich des Verhältnisses zwischen einer Erlaubnis nach dem KWG und einer Erlaubnis nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
- Anpassung der Schwellenwerte für nichtfinanzielle Gegenparteien,
- Korrektur eines redaktionellen Versehens im Gesetz zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Bundeshaushalt wird durch den Gesetzentwurf nicht belastet, da sich die gesetzlichen Änderungen unmittelbar nur auf den gebührenfinanzierten Haushalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auswirken. Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht betroffen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Vorbemerkung: Die Kosten aus dem EMIR-Ausführungsgesetz beziehen sich lediglich auf die in diesem Gesetz festgelegten, in Deutschland erforderlichen notwendigen Anpassungen zur EU-Verordnung. Die wesentlichen Pflichten der Finanzunternehmen, der Nichtfinanzunternehmen und der Verwaltung ergeben sich direkt aus der EU-Verordnung und sind nicht Gegenstand der Erfüllungsaufwandschätzung für das EMIR-Ausführungsgesetz.

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürger.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ca. 8,9 Mio. Euro, davon 8,7 Mio. Euro aus elf Vorgaben zum Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 0,1 Mio. Euro aus 24 Informationspflichten. Der Großteil des Aufwandes ergibt sich aus Vorgaben für die Unternehmen, die Einhaltung der Vorgaben nach der EU-Verordnung durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen. Ein-

malaufwand fällt aus drei Vorgaben zum Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 14 000 Euro an.

Die Kosten sind nach einem standardisierten Modell berechnet.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten für die Verwaltung von 0,2 Mio. Euro entstehen aus 17 Vorgaben, ebenfalls berechnet nach einem standardisierten Modell.

#### **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/11289, 17/11690 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. Dezember 2012

### **Der Finanzausschuss**

**Dr. Birgit Reinemund**  
Vorsitzende

**Ralph Brinkhaus**  
Berichterstatter

**Dr. Carsten Sieling**  
Berichterstatter

**Björn Sänger**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zur Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Ausführungsgesetz)  
– Drucksachen 17/11289, 17/11690 –  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes  
zur Verordnung (EU) Nr. 648/2012  
über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien  
und Transaktionsregister  
(EMIR-Ausführungsgesetz)**

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes  
zur Verordnung (EU) Nr. 648/2012  
über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien  
und Transaktionsregister  
(EMIR-Ausführungsgesetz)**

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des CRD-IV-Umsetzungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 37 wird das Wort „ungesetzliche“ durch die Wörter „unerlaubte oder verbotene“ ersetzt.
  - b) Die Angabe zu § 53e wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„*Siebenter* Abschnitt

Besondere Vorschriften für zentrale Gegenparteien

- § 53e Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 53f Aufsichtskollegien
- § 53g Finanzmittelausstattung von zentralen Gegenparteien
- § 53h Liquidität
- § 53i Gewährung des Zugangs nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
- § 53j Anzeigen; Verordnungsermächtigung
- § 53k Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen
- § 53l Anordnungsbefugnis; Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln
- § 53m Inhalt des Zulassungsantrags
- § 53n Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzmittel und der Liquidität einer nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen zentralen Gegenpartei“.

### Artikel 1

#### Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des CRD-IV-Umsetzungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) **unverändert**
  - b) Die Angabe zu § 53e wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„*Sechster* Abschnitt

**unverändert**

## Entwurf

- c) Die Angaben zum bisherigen Siebten *und Achten* Abschnitt werden die Angaben zum Achten *und Neunten* Abschnitt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 werden die Wörter „zentraler Kontrahent“ durch die Wörter „zentrale Gegenpartei“ ersetzt.
- b) Absatz 31 wird wie folgt gefasst:
- „(31) Eine zentrale Gegenpartei ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. Nach § 2 Absatz 9b werden die folgenden Absätze 9c und 9d eingefügt:
- „(9c) Auf Kreditinstitute mit einer ausschließlichen Erlaubnis der Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 sind die §§ 2c, 6b, 10, 10c bis 10g, 11, 12a bis 18, 24 Absatz 1 Nummer 6, 10, 14, 16, 17, Absatz 1a Nummer 4 bis 8, die §§ 24a, 24c, 25a bis 25d, 26a, 32, 33, 34, 45 und 45b dieses Gesetzes sowie die Artikel 22 bis 440 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [CRR] nicht anzuwenden. § 24 Absatz 1 Nummer 9 gilt mit der Maßgabe, dass das Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anzuzeigen ist.
- (9d) Sofern ein Kreditinstitut sowohl *Geschäfte* im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 als auch weitere nach diesem Gesetz erlaubnispflichtige Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, ist auf die *Geschäfte* im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 der Absatz 9c anzuwenden; diese Kreditinstitute haben dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Anforderungen nach diesem Gesetz *wie* auch die Anforderungen der *Verordnungen* (EU) Nr. 648/2012 und .../2012 [CRR], die *entweder unmittelbar oder über § 1a Absatz 1 dieses Gesetzes für sie gelten, eingehalten* werden.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Die Angaben zum bisherigen **Sechsten und Siebten** Abschnitt werden die Angaben zum **Siebten und Achten** Abschnitt.
- d) **Nach der Angabe zu § 60a wird folgende Angabe eingefügt:**
- „§ 60b **Bekanntmachung von Maßnahmen**“.
- e) **Nach der Angabe zu § 64n wird folgende Angabe eingefügt:**
- „§ 64o **Übergangsvorschriften zum EMIR-Ausführungsgesetz**“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 31 wird wie folgt gefasst:
- „(31) Eine zentrale Gegenpartei ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. **Abweichend von Satz 1 gilt als eine zentrale Gegenpartei bezüglich der Beurteilung von Kontrahentenpositionen im Bereich der §§ 10 bis 22 ein Unternehmen, das bei Kaufverträgen innerhalb eines oder mehrerer Finanzmärkte zwischen den Käufer und den Verkäufer geschaltet wird, um als Vertragspartner für jeden der beiden zu dienen, und dessen Forderungen aus Kontrahentenausfallrisiken gegenüber allen Teilnehmern an seinen Systemen auf Tagesbasis hinreichend besichert sind.**“
3. Nach § 2 Absatz 9 werden die folgenden Absätze 9a und 9b eingefügt:
- „(9a) Auf Kreditinstitute, **die ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die** Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 **auszuüben**, sind die §§ 2c, 10, 10c, 11, **12**, 12a bis **18b, 20a bis 20c**, 24 Absatz 1 Nummer 6, 10, 14, 16, Absatz 1a Nummer 4 **und 5**, §§ 24a, 24c, 25a, 26a, 32, 33, 34, **36 Absatz 3 Satz 1 und 2**, §§ 45 und 45b dieses Gesetzes nicht anzuwenden. § 24 Absatz 1 Nummer 9 gilt mit der Maßgabe, dass das Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anzuzeigen ist.
- (9b) Sofern ein Kreditinstitut sowohl **Tätigkeiten** im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 **ausübt** als auch weitere nach diesem Gesetz erlaubnispflichtige Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, ist auf die **Tätigkeit** im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 der Absatz 9a anzuwenden; diese Kreditinstitute haben dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Anforderungen nach diesem Gesetz **als** auch die Anforderungen der **Verordnung** (EU) Nr. 648/2012 **eingehalten werden. Bezüglich der Anforderungen an das Anfangskapital nach § 33 Absatz 1 sowie nach Artikel 16**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über zentrale Gegenparteien zusätzlich auch nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten aus.“
5. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den *Wörtern* „§ 51e Absatz 2 Satz 1“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 22,“ die Wörter „sowie die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Absatz 1 gilt hinsichtlich der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für die Prüfung des Jahresabschlusses von zentralen Gegenparteien mit der Maßgabe, dass der Prüfer zusätzlich zu prüfen hat, ob die Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 4, Artikel 8 Absatz 1 bis 4 und den Artikeln 26, 29, 33 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie der gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards eingehalten sind. Satz 1 gilt entsprechend für den verkürzten Abschluss einer zentralen Gegenpartei, wenn ein solcher nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen ist.“
6. In § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „und zentralen Kontrahenten im Sinne von § 1 Abs. 31“ gestrichen.
7. Dem § 35 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Erlaubnis für das Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Satz 2 Nummer 12 erlischt auch dann, wenn die Zulassung der zentralen Gegenpartei nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zur Erbringung von Clearingdienstleistungen durch die Bundesanstalt abgelehnt wurde und die Ablehnung bestandskräftig ist.“
8. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 haben die betroffenen Kreditinstitute die im jeweiligen Einzelfall höheren Anforderungen zu erfüllen. Anzeige- und Informationspflichten, die sowohl nach § 2c Absatz 1 als auch nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestehen, können in einer gemeinsamen Anzeige oder Mitteilung zusammengefasst werden.“**
4. unverändert
5. In § 14 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4, 7 oder 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4, 7, 8 oder 9a“ ersetzt.
6. In § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe ff werden die Wörter „einem zentralen Kontrahenten“ durch die Wörter „einer zentralen Gegenpartei“ ersetzt.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der **Angabe** „§ 26a“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 22“ die Wörter „sowie die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ eingefügt.
- b) unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

## Entwurf

„(1a) In den Fällen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kann die Bundesanstalt, statt die Erlaubnis aufzuheben, die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen. Die Bundesanstalt kann eine Abberufung auch verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nicht gegeben sind oder die Voraussetzungen des Artikels 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorliegen.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „*der Verordnung (EU) Nr. .../2012*“, die Wörter „*der Verordnung (EU) Nr. 648/2012*“, sowie nach den Wörtern „*die zur Durchführung der Richtlinie 2012/.../EU und der Verordnung (EU) Nr. .../2012*“ die Wörter „*sowie der Verordnung (EU) Nr. 648 /2012*“ eingefügt.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „*ungesetzliche*“ durch die Wörter „*unerlaubte oder verbotene*“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „*erbracht*“ ein Komma und die Wörter „*werden ohne die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erforderliche Zulassung als zentrale Gegenpartei Clearingdienstleistungen erbracht*“ eingefügt.

10. Nach § 44 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit eine zentrale Gegenpartei unter den Voraussetzungen des Artikels 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 operationelle Funktionen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auf ein Unternehmen auslagert, sind die Befugnisse der Bundesanstalt nach Absatz 1 Satz 2 und 3 auch auf dieses Unternehmen entsprechend anwendbar; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

11. In § 44c Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „*Erlaubnis*“ die Wörter „*oder ohne die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erforderliche Zulassung betreibt oder erbringt*“ eingefügt.

12. In § 46 Absatz 2 Satz 7 werden *nach den Wörtern* „*interoperabler Systeme*“ die Wörter „*, und im Rahmen des von einer zentralen Gegenpartei betriebenen Systems*“ eingefügt.

13. In § 49 wird die Angabe „46b und 48a bis 48q“ durch die Angabe „46b, 48a bis 48q, 53l und 53n Absatz 1“ ersetzt.

14. Nach § 53d wird folgender *siebenter* Abschnitt eingefügt:

„*Siebenter* Abschnitt

Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien

## § 53e

Inhaber bedeutender Beteiligungen

§ 2c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, 3, 4 bis 6 gilt entsprechend, soweit die Bun-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „**Bestimmungen dieses Gesetzes**“, die Wörter „*der Verordnung (EU) Nr. 648/2012*“, sowie nach den Wörtern „**erlassenen Verordnungen**“ die Wörter „**, die zur Durchführung** der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 **erlassenen Rechtsakte**“ eingefügt.

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. In § 46 Absatz 2 Satz 6 werden **die Wörter** „**einem zentralen Kontrahenten**“ **durch** die Wörter „**einer zentralen Gegenpartei**“ **ersetzt**.

15. unverändert

16. Nach § 53d wird folgender Abschnitt eingefügt:

„**Sechster** Abschnitt

Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien

## § 53e

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

desanstalt nach Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 die erforderlichen Maßnahmen ergreifen soll, um eine Einflussnahme der in Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Personen, die sich voraussichtlich zum Nachteil für eine solide und umsichtige Geschäftsführung einer zentralen Gegenpartei auswirken wird, zu beenden; § 44b gilt entsprechend.

## § 53f

## Aufsichtskollegien

(1) Soweit die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank einem Aufsichtskollegium nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 angehören, nehmen sie bei Abstimmungen jeweils eine Stimme wahr.

(2) Falls nach Artikel 19 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 drei Stimmen für deutsche Aufsichtsbehörden vorgesehen sind oder die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank dem Aufsichtskollegium nicht angehören, rücken in der Wahrnehmung der Stimmen die zuständigen Aufsichtsbehörden der Handelsplätze im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach, und zwar in der Reihenfolge des an dem Handelsplatz im vorangegangenen Kalenderjahr gehandelten Volumens an Finanzinstrumenten, das über die betreffende zentrale Gegenpartei abgerechnet wurde.

## § 53g

## Finanzmittelausstattung von zentralen Gegenparteien

Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Angemessenheit der Finanzmittel anordnen, dass eine zentrale Gegenpartei Anforderungen an das Eigenkapital und die sonstigen Finanzmittel einhalten muss, die über die Anforderungen der Artikel 16 und 43 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinausgehen, insbesondere

1. um den Aufbau eines zusätzlichen Finanzmittelpuffers für Perioden wirtschaftlichen Abschwungs sicherzustellen,
2. um Risiken Rechnung zu tragen, die sich auf Grund gesellschaftsrechtlicher Gestaltungen oder Abhängigkeiten einer zentralen Gegenpartei insbesondere als Teil einer Instituts- oder Finanzholding-Gruppe ergeben, oder
3. um einer besonderen Geschäftssituation einer zentralen Gegenpartei Rechnung zu tragen.

## § 53h

## Liquidität

Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Liquidität im Einzelfall gegenüber einer zentralen Gegenpartei Liquiditätsanforderungen anordnen, die über die Vorgaben hinausgehen, die in Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gegebenenfalls in Verbindung mit nach Artikel 44 Absatz 2 erlassenen technischen Regulierungsstandards festgelegt sind, wenn ohne eine solche Maßnahme die nachhaltige Liquidität der zentralen Gegenpartei nicht gesichert ist.

## § 53f

unverändert

## § 53g

unverändert

## § 53h

unverändert

## Entwurf

## § 53i

Gewährung des Zugangs nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Eine zentrale Gegenpartei, der eine Zulassung nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erteilt worden ist, hat die Bundesanstalt über den Eingang von Anträgen auf Zugangsgewährung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie das Stellen eines Antrags auf Zugangsgewährung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Bundesanstalt kann der zentralen Gegenpartei

1. unter den in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen untersagen, einen Zugang im Sinne des Artikels 7 der genannten Verordnung zu gewähren, oder
2. unter den in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen untersagen, einen Zugang zu einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 8 der genannten Verordnung einzurichten.

## § 53j

Anzeigen; Verordnungsermächtigung

(1) Eine zentrale Gegenpartei hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils zum Monatsende anzuzeigen:

1. die Einhaltung der Einschussanforderungen nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
2. die Summe des oder der Ausfallfonds nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
3. die Summe der sonstigen Finanzmittel nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 einschließlich einer Darlegung, ob der Ausfallfonds und die sonstigen Finanzmittel den Ausfall der beiden nach Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestimmten Clearingmitglieder auffangen können,
4. stichtagsbezogen die Summe der für eine Deckung des Liquiditätsbedarfs bestehenden Kreditlinien oder ähnlichen Möglichkeiten und jeweils die diesbezüglichen Gegenparteien sowie den potenziellen täglichen Liquiditätsbedarf nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
5. die Summe aller im Berichtszeitraum nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 entgegengenommenen Sicherheiten aufgeschlüsselt nach Sicherheiten in Form von Geld, Wertpapieren und Garantien; dabei sind die Geldsicherheiten nach Währungen weiter aufzuschlüsseln und die Wertpapiere nach der Art, dem jeweiligen Sicherheitsabschlag und dem jeweiligen Anteil an den Gesamtsicherheiten sowie, soweit gegeben, dem Zeitpunkt der Freigabe und
6. die Gegenparteien, bei denen zum Stichtag Finanzmittel im Sinne des Artikels 47 der Verordnung

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 53i

unverändert

## § 53j

unverändert

## Entwurf

(EU) Nr. 648/2012 angelegt waren, jeweils unter Angabe des angelegten Volumens und der erfolgten Besicherung.

(2) Die Unterlagen, die der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorzulegen sind, sind in deutscher Sprache und auf Verlangen der Bundesanstalt zusätzlich in englischer Sprache zu erstellen und vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass die Unterlagen ausschließlich in englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute nähere Bestimmungen erlassen über

1. Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach Absatz 1 erforderlichen Anzeigen und der gegebenenfalls zum Nachweis erforderlichen Unterlagen,
2. die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate für diese Anzeigen und
3. eine Ergänzung der nach Absatz 1 bestehenden Anzeigepflichten durch die Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelaufstellungen,

soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung des von zentralen Gegenparteien durchgeführten Clearings zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen ist.

## § 53k

## Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen

Soweit eine zentrale Gegenpartei eine Auslagerung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vornimmt, gilt § 25b Absatz 3 Satz 1, 2 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

## § 53l

## Anordnungsbefugnis; Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln

(1) Die Bundesanstalt kann gegenüber einer zentralen Gegenpartei im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sicherzustellen. Insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, der organisatorischen Anforderungen und der Anforderungen nach den Artikeln 26, 28, 29, 31 Absatz 1 Satz 2 sowie den Artikeln 33 und 34 der Verordnung EU Nr. 648/2012 kann sie anordnen, dass eine zentrale Gegenpartei

1. Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken ergreift, soweit sich diese Risiken aus bestimmten Arten von Geschäften und Produkten oder aus der Nutzung be-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 53k

## Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen

Soweit eine zentrale Gegenpartei eine Auslagerung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vornimmt, gilt § 25a Absatz 2 Satz 6, 7 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

## § 53l

## unverändert

## Entwurf

stimmter Systeme oder der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen ergeben, oder

2. einzelne Geschäftsarten oder Dienstleistungen nicht oder nur in beschränktem Umfang betreiben darf.

(2) Die Bundesanstalt kann anstelle der in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßnahmen oder zusammen mit diesen anordnen, dass die zentrale Gegenpartei Eigenmitelanforderungen einhalten muss, die über die Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards nach dessen Absatz 3, hinausgehen.

## § 53m

## Inhalt des Zulassungsantrags

(1) Ein Antrag auf Zulassung als zentrale Gegenpartei im Inland nach den Artikeln 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 muss enthalten:

1. die Art der abgerechneten Produkte,
2. eine Beschreibung der Einrichtung und Ausgestaltung der Modelle und Parameter, die zur Berechnung der Einschussanforderungen im Sinne des Artikels 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet werden,
3. einen Nachweis über die Einrichtung von Ausfallfonds im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und eine Beschreibung deren Ausgestaltung,
4. eine Beschreibung der Vorkehrungen zum Vorhalten sonstiger Finanzmittel im Sinne des Artikels 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
5. eine Beschreibung der Mechanismen zur Kontrolle der Liquiditätsrisiken im Sinne des Artikels 44 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
6. eine Beschreibung der Anforderungen an die Sicherheiten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
7. Angaben zur Anlagepolitik im Sinne des Artikels 47 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
8. eine Darstellung der Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitgliedes gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
9. eine Darstellung der Prüfungsverfahren im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie
10. alle in § 32 Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben; die gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 erlassene Rechtsverordnung gilt entsprechend.

(2) Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen verlangen, soweit diese für die Beurteilung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 53m

## Inhalt des Zulassungsantrags

(1) Ein Antrag auf Zulassung als zentrale Gegenpartei im Inland nach den Artikeln 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 muss enthalten:

1. unverändert
2. eine Beschreibung der Einrichtung und Ausgestaltung der Modelle und Parameter, die zur Berechnung der Einschussanforderungen im Sinne des Artikels 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet werden, **einschließlich der Angabe der relevanten Quellen für die Preisermittlung im Sinne des Artikels 40 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,**
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## § 53n

Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzmittel und der Liquidität einer nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen zentralen Gegenpartei

(1) Wenn die Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung einer zentralen Gegenpartei oder andere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die zentrale Gegenpartei die Anforderungen nach Artikel 41, 42, 43, 44, 46 oder 47 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, jeweils auch in Verbindung mit den zur näheren Ausgestaltung erlassenen technischen Regulierungsstandards nicht dauerhaft erfüllen können wird, kann die Bundesanstalt gegenüber der zentralen Gegenpartei Maßnahmen zur Verbesserung ihrer finanziellen Ausstattung und Liquidität anordnen, insbesondere

1. die Übermittlung einer begründeten Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren einschließlich Planbilanzen, Plangewinn- und -verlustrechnungen,
2. Maßnahmen zur besseren Abschirmung oder Reduzierung der von der zentralen Gegenpartei als wesentlich identifizierten Risiken und der damit verbundenen Risikokonzentrationen und eine Berichterstattung gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank, wobei auch über Konzepte für den Ausstieg aus einzelnen Geschäftsbereichen oder die Abtrennung von Teilen der zentralen Gegenpartei berichtet werden soll,
3. die Übermittlung eines Berichts über geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Einschussanforderungen, des Umfangs des Ausfallfonds, der anderen Finanzmittel, der Liquidität, der Anforderungen an die Sicherheiten und der Anlagepolitik oder
4. die Übermittlung eines Konzepts zur Abwendung einer möglichen Gefahrenlage entsprechend § 35 Absatz 2 Nummer 4 an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank.

Die Annahme, dass die zentrale Gegenpartei die Anforderungen dauerhaft nicht erfüllen können wird, ist regelmäßig gerechtfertigt, wenn

1. die Einschüsse
  - a) mindestens an einem Tag in zwei Meldezeiträumen nach § 53j Absatz 1 innerhalb eines Kalenderjahres nicht ausreichend sind, um die Verluste mit mindestens 99 Prozent der Forderungsveränderungen in dem Zeithorizont zu decken, der nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards nach dessen Absatz 5, bestimmt ist, oder
  - b) nicht in vollem Umfang mindestens auf Tagesbasis alle Risiken gegenüber allen Clearingmitgliedern und den anderen zentralen Gegenparteien, mit denen Interoperabilitätsvereinbarungen bestehen, absichern;

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 53n

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. der Ausfallfonds in zwei Meldezeiträumen nach § 53j Absatz 1 innerhalb eines Kalenderjahres nicht die Mindesthöhe nach Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erreicht,
3. der Ausfallfonds und die sonstigen Finanzmittel an zwei Meldestichtagen nach § 53j Absatz 1 innerhalb eines Kalenderjahres nicht zur Abdeckung eines Ausfalls der beiden nach Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestimmten Clearingmitglieder ausreichen,
4. die Kreditlinien oder ähnlichen Möglichkeiten, die zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfs nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, nach dessen Absatz 2 bestehenden, an zwei Meldestichtagen nach § 53j Absatz 1 nicht ausreichen, um das Liquiditätsrisiko bezüglich des Ausfalls mindestens der beiden Clearingmitglieder abzudecken, gegenüber denen die zentrale Gegenpartei die höchsten offenen Positionen hat,
5. die zentrale Gegenpartei in zwei Meldezeiträumen nach § 53j Absatz 1 jeweils mehr als 3 Prozent der Gesamtsicherheiten ohne Beachtung der Anforderungen nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, nach dessen Absatz 3, entgegengenommen hat oder
6. die zentrale Gegenpartei in zwei Meldezeiträumen nach § 53j Absatz 1 jeweils mehr als 3 Prozent der Gesamtsicherheiten ohne Beachtung der Anforderungen nach Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, nach dessen Absatz 8, angelegt hat.

(2) Die Bundesanstalt kann anstelle der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 oder zusammen mit diesen Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7 anordnen, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 keine ausreichende Gewähr dafür bieten, die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 41, 42, 43, 44, 46 oder 47 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, jeweils auch in Verbindung mit den zur näheren Ausgestaltung erlassenen technischen Regulierungsstandards, nachhaltig zu sichern; insoweit ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Entsprechen bei einer zentralen Gegenpartei die Finanzmittel nicht den Anforderungen nach Artikel 41, 42 oder 43 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, jeweils auch in Verbindung mit den zur näheren Ausgestaltung erlassenen technischen Regulierungsstandards, oder den Anforderungen nach § 45b Absatz 1 Satz 2 die Liquidität nicht den Anforderungen nach Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, nach dessen Absatz 2 die erhaltenen Sicherheiten nicht den Anforderungen nach Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, nach dessen Absatz 3 oder die Anlage der Mittel nicht den Anforderungen nach Artikel 47 der

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, nach dessen Absatz 8, kann die Bundesanstalt

1. Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken,
2. bilanzielle Maßnahmen untersagen oder beschränken, die dazu dienen, einen entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder einen Bilanzgewinn auszuweisen,
3. anordnen, dass die Auszahlung jeder Art von Erträgen auf Eigenmittelinstrumente insgesamt oder teilweise ersatzlos entfällt, wenn die Erträge nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind,
4. anordnen, dass die zentrale Gegenpartei Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken ergreift, soweit sich diese aus bestimmten Arten von Geschäften und Produkten oder der Nutzung bestimmter Systeme ergeben,
5. die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränken; dies gilt nicht für variable Vergütungsbestandteile, die durch Tarifvertrag oder im Geltungsbereich eines Tarifvertrags durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind,
6. anordnen, dass die zentrale Gegenpartei den Jahresgesamtbetrag, den sie für die variable Vergütung aller Geschäftsleiter und Mitarbeiter vorsieht (Gesamtbetrag der variablen Vergütungen), auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränkt oder vollständig streicht; dies gilt nicht für variable Vergütungsbestandteile, die durch Tarifvertrag oder im Geltungsbereich eines Tarifvertrags durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind, oder
7. anordnen, dass die zentrale Gegenpartei darlegt, wie und in welchem Zeitraum sie ihre finanziellen Mittel oder ihre Liquidität nachhaltig wiederherstellen wird (Plan zur Restrukturierung der zentralen Gegenpartei) und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank regelmäßig über den Fortschritt dieser Maßnahmen zu berichten ist.

Der Plan zur Restrukturierung nach Satz 1 Nummer 7 muss transparent, plausibel und begründet sein. In ihm sind konkrete Ziele, Zwischenziele und Fristen für die Umsetzung der dargelegten Maßnahmen zu benennen, die von der Bundesanstalt überprüft werden können. Die Bundesanstalt kann jederzeit Einsicht in den Plan zur Restrukturierung der zentralen Gegenpartei und die zugehörigen Unterlagen nehmen. Die Bundesanstalt kann die Änderung des Plans zur Restrukturierung der

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

zentralen Gegenpartei verlangen und hierfür Vorgaben machen, wenn sie die angegebenen Ziele, Zwischenziele und Umsetzungsfristen für nicht ausreichend hält oder die zentrale Gegenpartei sie nicht einhält.

(4) Die Bundesanstalt darf die in Absatz 3 bezeichneten Anordnungen erst treffen, wenn die zentrale Gegenpartei den Mangel nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist behoben hat. Soweit dies zur Verhinderung einer kurzfristig zu erwartenden Verschlechterung der finanziellen Mittel oder der Liquidität der zentralen Gegenpartei erforderlich ist oder bereits Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ergriffen wurden, sind solche Anordnungen auch ohne vorherige Androhung mit Fristsetzung zulässig. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Absatz 3 widersprechen. Soweit Regelungen in Verträgen über Eigenmittelinstrumente einer Anordnung nach Absatz 3 widersprechen, können aus ihnen keine Rechte hergeleitet werden. Nach oder zusammen mit einer Untersagung der Auszahlung von variablen Vergütungsbestandteilen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 kann die Bundesanstalt anordnen, dass die Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütungsbestandteile ganz oder teilweise erlöschen, wenn

1. die zentrale Gegenpartei bei oder nach einer Untersagung der Auszahlung finanzielle Leistungen des Restrukturierungsfonds oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds in Anspruch nimmt und, im Fall einer nachträglichen Anordnung, die Voraussetzungen für die Untersagung der Auszahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht weggefallen oder allein auf Grund dieser Leistungen weggefallen sind,
2. bei oder nach einer Untersagung der Auszahlung eine Anordnung der Bundesanstalt nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 oder 7 getroffen wird oder schon besteht oder
3. bei oder nach einer Untersagung der Auszahlung Maßnahmen nach § 46 oder nach § 48a getroffen werden.

Eine Anordnung nach Satz 5 darf insbesondere auch ergehen, wenn

1. die Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütungsbestandteile aufgrund solcher Regelungen eines Vergütungssystems einer zentralen Gegenpartei entstanden sind, die den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung der zentralen Gegenpartei ausgerichtete Vergütungssysteme widersprechen, oder
2. anzunehmen ist, dass ohne die Gewährung finanzieller Leistungen des Restrukturierungsfonds oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds die zentrale Gegenpartei nicht in der Lage gewesen wäre, die variablen Vergütungsbestandteile zu gewähren; ist anzunehmen, dass die zentrale Gegenpartei einen Teil der variablen Vergütungsbestandteile hätte gewähren können, sind die variablen Vergütungsbestandteile angemessen zu kürzen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die Sätze 5 und 6 gelten nicht, soweit die Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] entstanden sind. Zentrale Gegenparteien müssen der Anordnungsbefugnis nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 oder 6 und der Regelung in Satz 1 in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern und Mitarbeitern Rechnung tragen. Soweit vertragliche Vereinbarungen über die Gewährung einer variablen Vergütung einer Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 oder 6 entgegenstehen, können aus ihnen keine Rechte hergeleitet werden.“

15. Der bisherige *Siebente* Abschnitt wird *Achter* Abschnitt.

16. In § 54 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ebenso wird bestraft, wer ohne Zulassung nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) eine Clearingdienstleistung erbringt.“

17. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 das Clearing nicht übernimmt oder
2. entgegen Artikel 7 Absatz 2 einem Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stattgibt oder diesen nicht oder nicht rechtzeitig ablehnt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in den Fällen der Absätze 1, 2 Nummer 3 Buchstabe k und des Absatzes 4c Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,“.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Nummer 5 bis 10 und 12 bis 14“ die Wörter „und des Absatzes 4c Nummer 2“ eingefügt.

17. Der bisherige *Sechste* Abschnitt wird *Siebenter* Abschnitt.

18. unverändert

19. § 56 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 6, des Absatzes 3 Nummer 12 sowie des Absatzes 4c Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe b, des Absatzes 3 Nummer 4 bis 10 sowie des Absatzes 4c Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

aa) entfällt

bb) entfällt

## Entwurf

18. § 60b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.  
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt hat jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach § 56 Absatz 4c unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, diese Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden oder eine solche Bekanntmachung würde den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen. Die Bekanntmachung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

19. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.

20. § 64o Absatz 12 wird aufgehoben.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

20. Nach § 60a wird folgender § 60b eingefügt:

## „§ 60b

**Bekanntmachung von Maßnahmen**

Die Bundesanstalt hat jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach § 56 Absatz 4c unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, diese Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erheblich gefährden oder eine solche Bekanntmachung würde den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen. Die Bekanntmachung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

- a) entfällt  
b) entfällt

21. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.

22. Nach § 64n wird folgender § 64o eingefügt:

## „§ 64o

**Übergangsvorschrift  
zum EMIR-Ausführungsgesetz**

(1) Für Kreditinstitute, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] über eine Erlaubnis nach § 32 zur Ausübung der Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 verfügen, findet bis zu der Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 § 2 Absatz 9a und 9b keine Anwendung. § 37 Absatz 1 Satz 1 sowie § 54 Absatz 1a finden auf in Satz 1 genannte Kreditinstitute hinsichtlich der Tätigkeit als zentrale Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 bis zur Erteilung oder der rechtskräftigen Versagung der Erlaubnis nach Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 keine Anwendung. Soweit eine Erlaubnis nach § 32 das Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 10 oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a umfasst, bleibt sie insoweit von der Erteilung oder der rechtskräftigen Versagung der Erlaubnis nach Artikel 14

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

21. Nach § 64p wird folgender § 64q angefügt:

„§ 64q

*Übergangsvorschrift zum EMIR-Ausführungsgesetz*

*(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3 für die Kreditinstitute, die am ... [einsetzen: Datum der Verkündung] über eine Erlaubnis nach § 32 ausschließlich zum Betreiben der Tätigkeit eines zentralen Kontrahenten nach § 1 Absatz 2 Nummer 12 verfügen, jeweils in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung bis zur Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 fort.*

*(2) § 29 Absatz 1 Satz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt.*

*(3) § 29 Absatz 1a in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem Zeitpunkt beginnt, in dem das Kreditinstitut eine Erlaubnis nach Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erhalten hat.“*

**Artikel 2****Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 17 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3b

OTC-Derivate und Transaktionsregister“.

**in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unberührt.**

**(2) § 29 Absatz 1 Satz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt.**

**(3) § 29 Absatz 1a in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem Zeitpunkt beginnt, in dem das Kreditinstitut eine Erlaubnis nach Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erhalten hat.“**

21. entfällt

**Artikel 2****Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 18 Überwachung des Clearings von OTC-Derivaten und von Transaktionsregistern“.
- c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 19 Mitteilungspflichten nichtfinanzieller Gegenparteien“.
- d) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 20 Prüfung der Einhaltung bestimmter Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“.
- e) Nach der Angabe zu § 47 wird die folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 48 Übergangsvorschrift zum EMIR-Ausführungsgesetz“.
2. Nach § 17 wird folgender Abschnitt 3b eingefügt:
- „Abschnitt 3b  
 OTC-Derivate und Transaktionsregister  
 § 18  
 Überwachung des Clearings von OTC-Derivaten  
 und Aufsicht über Transaktionsregister
- (1) Die Bundesanstalt ist unbeschadet des § 6 des Kreditwesengesetzes nach diesem Gesetz zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach den Artikeln 4, 5 und 7 bis 13 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1), soweit sich nicht aus § 3 Absatz 5 oder § 5 Absatz 6 des Börsengesetzes etwas anderes ergibt. Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 62 Absatz 4, des Artikels 63 Absatz 3 bis 7, des Artikels 68 Absatz 3 und des Artikels 74 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Soweit in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 dieses Gesetzes, mit Ausnahme der §§ 9 und 10, entsprechend.
- (2) Die Bundesanstalt übt die ihr nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 übertragenen Befugnisse aus, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geregelten Pflichten erforderlich ist.
- (3) Sofern die Bundesanstalt als zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 tätig wird oder Befugnisse nach Absatz 2 ausübt, sind die vorzulegenden Unterlagen in deutscher Sprache und auf Verlangen der Bundesanstalt zusätzlich in englischer Sprache zu erstellen und vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass die Unterlagen ausschließlich in englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.
- (4) Die Bundesanstalt kann von Unternehmen Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 erforderlich ist. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweige-
2. Nach § 17 wird folgender Abschnitt 3b eingefügt:
- „Abschnitt 3b  
 OTC-Derivate und Transaktionsregister  
 § 18  
 unverändert

## Entwurf

rungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach den Absätzen 2 und 4, auch in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 19

## Mitteilungspflichten nichtfinanzieller Gegenparteien

(1) Eine Mitteilung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gegenüber der Bundesanstalt bedarf der Schriftform.

(2) Wird eine nichtfinanzielle Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 clearingpflichtig, weil die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt sind, hat sie dies unverzüglich schriftlich der Bundesanstalt mitzuteilen.

(3) Als Nachweis im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gilt die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft.

## § 20

## Prüfung der Einhaltung bestimmter Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

(1) Kapitalgesellschaften, die weder kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs noch *Finanzunternehmen* im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind und die im abgelaufenen Geschäftsjahr entweder

1. OTC-Derivate im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit einem Gesamtnominalvolumen von mehr als 10 Millionen Euro oder
2. mehr als 100 OTC-Derivatekontrakte

eingegangen sind, haben durch einen geeigneten Prüfer innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen und bescheinigen zu lassen, dass sie über geeignete Systeme verfügen, die die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4, Artikel 10 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie nach § 19 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes sicherstellen. Für die Zwecke der Berechnung der Schwelle nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind solche Geschäfte nicht zu berücksichtigen, die als gruppeninterne Geschäfte der Ausnahme des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen oder von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befreit sind.

(2) Geeignete Prüfer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen. Die Kapitalgesellschaft hat den

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 19

unverändert

## § 20

## Prüfung der Einhaltung bestimmter Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

(1) Kapitalgesellschaften, die weder kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs noch **finanzielle Gegenparteien** im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind und die im abgelaufenen Geschäftsjahr entweder

1. OTC-Derivate im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit einem Gesamtnominalvolumen von mehr als **100** Millionen Euro, oder
2. unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Prüfer spätestens 15 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt, zu bestellen.

(3) Der Prüfer hat die Bescheinigung zu unterzeichnen und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt, den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat vorzulegen, falls die Kapitalgesellschaft über einen solchen verfügt. Vor der Zuleitung der Bescheinigung an den Aufsichtsrat ist der Geschäftsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Bescheinigung hat der Prüfer über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zu berichten. Werden dem Prüfer bei der Prüfung schwerwiegende Verstöße gegen die Anforderungen des Absatzes 1 bekannt, hat er die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten. § 323 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend.

(4) Enthält die Bescheinigung des Prüfers die Feststellung von Mängeln, hat die Kapitalgesellschaft die Bescheinigung unverzüglich der Bundesanstalt zu übermitteln. Stellt ein Prüfer fest, dass die Geschäftsleitung eine entsprechende Übermittlung an die Bundesanstalt in einem Geschäftsjahr, das vor dem Prüfungszeitraum liegt, unterlassen hat, hat er dies der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Prüfer schließen lassen, übermittelt die Bundesanstalt der Wirtschaftsprüferkammer. § 37r Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Pflichten nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 gelten auch für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs. § 264a Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 sowie über Art und Umfang der Bescheinigungen nach Absatz 3 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um auf die Einhaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten und Anforderungen hinzuwirken und um einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz auf die Bundesanstalt übertragen.“

3. Nach § 31f Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat die Bundesanstalt über den Eingang von Anträgen auf Zugang nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann

1. unter den in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen dem Betreiber eines multilateralen Handelssystems den Zugang zu einer zentralen Gegenpartei im Sinne der genannten Verordnung untersagen sowie

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

3. Nach § 31f Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) unverändert

## Entwurf

2. unter den in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen dem Betreiber eines multilateralen Handelssystems untersagen, einer zentralen Gegenpartei im Sinne der genannten Verordnung Zugang zu gewähren.“
4. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach Nummer 10 die folgenden Nummern 10a bis 10c eingefügt:
- „10a. entgegen § 19 Absatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
- 10b. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Tatsachen nicht oder nicht rechtzeitig prüfen und bescheinigen lässt,
- 10c. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.
- b) Folgender Absatz 2d wird eingefügt:
- „(2d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 und 3 einen OTC-Derivatekontrakt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise cleart,
  2. als Betreiber eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 31f Absatz 1 entgegen Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Unterabsatz 1 Handelsdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
  3. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
  4. entgegen Artikel 9 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
  5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
  6. entgegen Artikel 11 Absatz 1 nicht gewährleistet, dass ein dort genanntes Verfahren oder eine dort genannte Vorkehrung besteht,
  7. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 den Wert ausstehender Kontrakte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt,
  8. entgegen Artikel 11 Absatz 3 kein dort beschriebenes Risikomanagement betreibt;
  9. entgegen Artikel 11 Absatz 4 nicht gewährleistet, dass zur Abdeckung der dort genannten Risiken eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung vorgehalten wird, oder
  10. entgegen Artikel 11 Absatz 11 Satz 1 die Information über eine Befreiung von den Anforderun-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Folgender Absatz 2e wird eingefügt:
- „(2e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig
1. unverändert
  2. unverändert
  3. unverändert
  4. unverändert
  5. unverändert
  6. unverändert
  7. unverändert
  8. unverändert
  9. unverändert
  10. unverändert

## Entwurf

gen des Artikels 11 Absatz 3 nicht oder nicht richtig veröffentlicht.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „sowie Nummer 14a und 14b“ werden durch die Wörter „und Nummer 14a und 14b sowie des Absatzes 2d Nummer 5, 8 und 9“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „des Absatzes 2b Nummer 5 und 6“ werden ein Komma und die Wörter „des Absatzes 2d Nummer 1, 3 und 4“ eingefügt.

cc) Die Wörter „Nummer 12 bis 14“ werden durch die Wörter „Nummer 10a bis 10c, 12 bis 14“ ersetzt.

dd) Nach den Wörtern „Nummer 16 und 17a“ werden ein Komma und die Wörter „des Absatzes 2d Nummer 2, 6 und 7“ eingefügt.

5. Dem § 40b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt hat jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach § 39 Absatz 2d unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen. Die Bekanntmachung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

6. Folgender § 48 wird angefügt:

„§ 48

Übergangsvorschrift zum EMIR-Ausführungsgesetz

§ 20 Absatz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung ist erstmals auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] beginnt.“

**Artikel 3****Änderung des Börsengesetzes**

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a Bekanntmachung von Maßnahmen“.

2. In § 3 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „oder die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 4 oder des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S.1) vorliegen“ eingefügt.

3. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Börsenträger hat die Börsenaufsichtsbehörde über das Stellen von Anträgen auf Zugang nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie den Eingang

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „sowie Nummer 14a und 14b“ werden durch die Wörter „und Nummer 14a und 14b sowie des Absatzes 2e Nummer 5, 8 und 9“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „des Absatzes 2d Nummer 1 und 2“ werden ein Komma und die Wörter „des Absatzes 2e Nummer 1, 3 und 4“ eingefügt.

cc) unverändert

dd) Nach den Wörtern „Nummer 16 und 17a“ werden ein Komma und die Wörter „des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7“ eingefügt.

5. Dem § 40b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt hat jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach § 39 Absatz 2e unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen. Die Bekanntmachung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

6. unverändert

**Artikel 3**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

eines Antrags auf Zugang nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unverzüglich schriftlich zu unterrichten.“

## 4. § 50 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber eines Freiverkehrs im Sinne des § 48 entgegen Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Unterabsatz 1 Handelsdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

## b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie werden nach der Angabe „Nr. 4 und 6“ die Wörter „und des Absatzes 2a“ eingefügt.

## 5. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

## Bekanntmachung von Maßnahmen

Die Börsenaufsichtsbehörde hat jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach § 50 Absatz 2a unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen. Die Bekanntmachung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

**Artikel 4****Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 123f folgende Angabe eingefügt:

„§ 123g Übergangsvorschrift zum EMIR-Ausführungsgesetz“.

## 2. In § 57 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 104r Abs. 2“ die Wörter „sowie die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)“ eingefügt.

**Artikel 4**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Nach § 123f wird folgender § 123g eingefügt:

„§ 123g

Übergangsvorschrift zum EMIR-Ausführungsgesetz

§ 57 Absatz 1 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt.“

**Artikel 5****Änderung des Investmentgesetzes**

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19f Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „16“ die Wörter „sowie die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)“ eingefügt.
2. In § 110a Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gesetzes und“ die Wörter „die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie“ eingefügt.
3. Dem § 144 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 19f Absatz 1 Satz 2 und § 110a Absatz 3 Satz 1 in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung sind erstmals auf die Prüfung des Jahresabschlusses oder. des Jahresberichts für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt.“

**Artikel 6****Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird die Angabe zu Nummer 10 wie folgt gefasst:
 

„10. Amtshandlungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“.

**Artikel 5**

unverändert

**Artikel 6****Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Nach Nummer 9.2.4 werden die folgenden Nummern 10 bis 10.1.2 angefügt:

„10.	Amtshandlungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)	
10.1	Zulassung zur Erbringung von Clearingdienstleistungen als zentrale Gegenpartei (Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	
10.1.1	Erteilung einer Zulassung zur Erbringung von Clearingdienstleistungen als zentrale Gegenpartei (Art. 14 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	39 000
10.1.2	Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Zulassung (Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 10.1.1 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Zulassungsumfangs nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis
10.2	Gruppeninterne Freistellungen nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	
10.2.1	Prüfung der Mitteilung über die Inanspruchnahme einer gruppeninternen Freistellung und Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe a Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 300
10.2.2	Gestattung der Inanspruchnahme einer gruppeninternen Freistellung bei Bezug zu einem Drittstaat (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 300
10.3	Ausnahmen von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens nach Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	
10.3.1	Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei finanziellen Gegenparteien aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 500
10.3.2	Prüfung der Benachrichtigung über die Inanspruchnahme einer Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei nichtfinanziellen Gegenparteien aus verschiedenen Mitgliedstaaten und Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen (Art. 11 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 500
10.3.3	Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei finanziellen Gegenparteien bei Bezug zu einem Drittstaat (Art. 11 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 500

2. Nach **der** Nummer 9.2.4 werden die folgenden Nummern 10 bis 10.3.5 angefügt:

„10.	Amtshandlungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)	
10.1	Zulassung zur Erbringung von Clearingdienstleistungen als zentrale Gegenpartei (Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	
10.1.1	Erteilung einer Zulassung zur Erbringung von Clearingdienstleistungen als zentrale Gegenpartei (Art. 14 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	39 000
10.1.2	Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Zulassung (Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 10.1.1 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Zulassungsumfangs nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis
10.2	Gruppeninterne Freistellungen nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	
10.2.1	Prüfung der Mitteilung über die Inanspruchnahme einer gruppeninternen Freistellung und Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe a Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 300
10.2.2	Gestattung der Inanspruchnahme einer gruppeninternen Freistellung bei Bezug zu einem Drittstaat (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 300
10.3	Ausnahmen von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens nach Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	
10.3.1	Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei finanziellen Gegenparteien aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 500
10.3.2	Prüfung der Benachrichtigung über die Inanspruchnahme einer Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei nichtfinanziellen Gegenparteien aus verschiedenen Mitgliedstaaten und Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen (Art. 11 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 500
10.3.3	Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei finanziellen Gegenparteien bei Bezug zu einem Drittstaat (Art. 11 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 500

## Entwurf

10.3.4	Prüfung der Benachrichtigung über die Inanspruchnahme einer Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei nichtfinanzieller Gegenpartei bei Bezug zu einem Drittstaat und Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen (Art. 11 Abs. 9 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 500
10.3.5	Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei Geschäften zwischen einer nichtfinanziellen und einer finanziellen Gegenpartei aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Art. 11 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 500 <sup>4</sup>

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

10.3.4	Prüfung der Benachrichtigung über die Inanspruchnahme einer Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei nichtfinanzieller Gegenpartei bei Bezug zu einem Drittstaat und Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen (Art. 11 Abs. 9 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 500
10.3.5	Befreiung von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens bei Geschäften zwischen einer nichtfinanziellen und einer finanziellen Gegenpartei aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Art. 11 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)	100 bis 500 <sup>4</sup>

**Artikel 7****Änderung des  
Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Wort „bundesrechtlichen“ gestrichen.
2. § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  - „3. Gruppe Abwicklungsanstalten: Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 1 oder des § 8b Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.“
3. § 16f wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „bundesrechtliche“ und „bundesrechtlichen“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „bundesrechtliche“ gestrichen.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „bundesrechtliche“ gestrichen.
4. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 8a Absatz 6“ durch die Angabe „§ 8a Absatz 6 und § 8b Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

**Artikel 8****Änderung des  
Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

In § 8b Absatz 2 Satz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8a Absatz 5 bis 7 und 9“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 5, 7 und 9“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 7****Änderung des Einführungsgesetzes  
zur Insolvenzordnung**

Nach Artikel 102a des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird folgender Artikel 102b eingefügt:

„Artikel 102b

Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

§ 1

Ausfallbestimmungen von zentralen Gegenparteien

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hindert nicht

1. die Durchführung der nach Artikel 48 Absatz 2, 4, 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) gebotenen Maßnahmen zur Verwaltung, Glattstellung und sonstigen Abwicklung von Kundenpositionen und Eigenhandelspositionen des Clearingmitglieds,
2. die Durchführung der nach Artikel 48 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gebotenen Maßnahmen der Übertragung von Kundenpositionen sowie
3. die nach Artikel 48 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gebotene Verwendung und Rückgewähr von Kundensicherheiten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung.

§ 2

Unanfechtbarkeit; *Nachteilsausgleich*

(1) Die nach § 1 zulässigen Maßnahmen unterliegen nicht der Insolvenzanfechtung.

(2) *Weist der Insolvenzverwalter des Clearingmitglieds nach, dass die Insolvenzgläubiger des Clearingmitglieds durch eine Maßnahme nach § 1 im Vergleich zu einer Abwicklung nach § 104 der Insolvenzordnung benachteiligt werden, so hat die zentrale Gegenpartei (CCP) diesen Nachteil gegenüber der Masse zu erstatten. § 92 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.*

**Artikel 9****Änderung des Einführungsgesetzes  
zur Insolvenzordnung**

Nach Artikel 102a des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird folgender Artikel 102b eingefügt:

„Artikel 102b

Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

§ 1

unverändert

§ 2

Unanfechtbarkeit

Die nach § 1 zulässigen Maßnahmen unterliegen nicht der Insolvenzanfechtung.

**(2) entfällt****Artikel 10****Folgeänderungen**

(1) In § 9 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „zentrale Kontrahenten“ durch die Wörter „zentrale Gegenparteien“ ersetzt.

(2) In § 3 Absatz 5 Nummer 2 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Wörter „eines zentralen Kontrahenten“ durch die Wörter „einer zentralen Gegenpartei“ ersetzt.**

**(3) In § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, werden die Wörter „einem zentralen Kontrahenten“ durch die Wörter „einer zentralen Gegenpartei“ ersetzt.**

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Dr. Carsten Sieling und Björn Sänger

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/11289** in seiner 204. Sitzung am 8. November 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ auf **Drucksache 17/11690** wurde an dieselben Ausschüsse gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit Drucksache 17/11744 Nr. 1 überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient der Sicherstellung der Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) (auch: European Market Infrastructure Regulation, EMIR) in Deutschland.

Die EU-Verordnung enthält folgende Elemente: Für standardisierte OTC-Derivate wird eine Clearingpflicht eingeführt. Die Clearingpflicht gilt für finanzielle Gegenparteien, die in der Europäischen Union beaufsichtigt werden. Nichtfinanzinstitute werden von der Clearingpflicht erfasst, wenn sie in einem größeren Umfang Derivate einsetzen, die nicht zur Absicherung der wirtschaftlichen Risiken ihrer Geschäftstätigkeit dienen. Auch bei Geschäften, die aufgrund ihrer Struktur nicht für das zentrale Clearing geeignet sind, haben die Vertragsparteien besondere Anforderungen an das Risikomanagement zu beachten.

Um die Transparenz zu erhöhen, sind Derivategeschäfte an ein Transaktionsregister zu melden. Die EU-Verordnung regelt zudem die Anforderungen für die Zulassung und laufende Beaufsichtigung von zentralen Gegenparteien und sieht eine verstärkte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden vor.

Schließlich wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) die Aufsicht über die Transaktionsregister übertragen.

Mit dem EMIR-Ausführungsgesetz werden die zuständigen Behörden bestimmt, der EU-Verordnung entgegenstehende Vorschriften im Kreditwesengesetz geändert und die Bußgeldtatbestände erweitert, um Verstöße gegen die Pflichten aus der EU-Verordnung sanktionieren zu können.

Um eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten, sind auch Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) erforderlich: Nach der EU-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten auch sicherstellen, dass nichtfinanzielle Gegenparteien die Vorgaben der EMIR-Verordnung einhalten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen sind im WpHG gebündelt. Im WpHG wird auch geregelt, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichts-

behörde (ESMA) die Überwachung der Transaktionsregister an nationale Behörden delegieren kann.

Die Änderungen im Börsengesetz tragen dem Umstand Rechnung, dass die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorsieht, dass der Zugang von zentralen Gegenparteien zu Handelsplätzen und der Zugang der Handelsplätze zu zentralen Gegenparteien, unter bestimmten Bedingung zu gewähren ist bzw. durch die Aufsichtsbehörden untersagt werden kann.

Zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten von Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften sind auch Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und dem Investmentgesetz (InvG) erforderlich. Schließlich haben Vorschriften der EU-Verordnung Auswirkungen auf einzelne Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO), die ebenfalls angepasst werden, um die Vollziehbarkeit der Verordnung zu unterstützen.

#### III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 115. Sitzung am 26. November 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bayer AG, Christian Held;
2. Börse Stuttgart, Dr. Christoph Boschan;
3. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;
4. Bundesverband Investment und Asset Management e. V.;
5. Deutsche Börse AG;
6. Deutsche Bundesbank;
7. Deutscher Derivate Verband e. V.;
8. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.;
9. Deutsches Aktieninstitut e. V.;
10. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Prof. Dr. Dorothea Schäfer;
11. Die Deutsche Kreditwirtschaft;
12. ESMA (European Securities and Markets Authority);
13. European Commodity Clearing AG (ECC), Leipzig;
14. Prof. Dr. Rudolf Hickel, Universität Bremen;
15. Prof. Peter O. Mülbert, Johannes Gutenberg Universität Mainz;
16. Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke AG;
17. Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.;
18. Weed – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V., Markus Henn.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

#### IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 111. Sitzung am 7. November 2012 erstmalig beraten und vorbehaltlich der Überweisung die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 26. November 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Anschließend hat er den Gesetzentwurf in seiner 117. Sitzung am 28. November 2012 erneut beraten und die Beratung in seiner 121. Sitzung am 12. Dezember 2012 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/11289, 17/11690 mit Änderungen zu empfehlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten die Wichtigkeit der Schaffung von EU-weit einheitlichen Rahmenbedingungen für die Regulierung von außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivate) sowie von mehr Sicherheit und Transparenz durch die EMIR-Verordnung. Der vorliegende Gesetzentwurf schaffe die notwendigen Voraussetzungen zur Ausführung der Verordnung in Deutschland.

Man habe sich entschlossen, den im Regierungsentwurf vorgesehenen Nachteilsausgleich zu streichen. In den parlamentarischen Beratungen zum Gesetzesentwurf sei deutlich geworden, dass die Nachteilsausgleichspflicht die praktische Umsetzung der in Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorgesehenen Maßnahmen erheblich erschweren und verteuern könnte. Gegen den Nachteilsausgleich habe auch der Umstand gesprochen, dass das Clearingmitglied allein aus regulatorischen Gründen als Durchleitungsstation zwischen den Kunden und die CCP (zentraler Gegenpartei) trete, ohne ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem durchgeleiteten Geschäft als solchem zu haben. Auch wenn hiernach die Auferlegung einer Nachteilsausgleichspflicht insolvenzrechtlich konsequent gewesen wäre, sei ihre Streichung erforderlich erschienen, um die stabilisierungsrechtlichen Ziele der Verordnung sicherzustellen. Man habe sich die Streichung des Nachteilsausgleichs vor dem Hintergrund der Prinzipien des Insolvenzrechts nicht leicht gemacht. Man glaube aber, dass bei einer Abwägung der Rechtsgüter und einer ökonomischen Betrachtungsweise der Stabilisierung des Finanzmarktes und einer vollständigen Anwendung der EMIR-Verordnung Vorrang zu gewähren sei.

Auch habe man den im Regierungsentwurf vorgesehenen Schwellenwert für die Pflicht zur Durchführung einer jährlichen Prüfung gemäß § 20 WpHG zugunsten von Unternehmen, die keine Finanzinstitute sind (also nichtfinanzielle Gegenparteien), von 10 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro heraufgesetzt. Im Ergebnis seien damit weniger Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor verpflichtet, die Einhaltung der EMIR-Pflichten regelmäßig durch einen Prüfer überprüfen zu lassen. Die Änderung erfolge auf der Grundlage von

Daten aus einer Studie, die das Deutsche Aktieninstitut zusammen mit dem Verband deutscher Treasurer durchgeführt habe, worin der Einsatz von Derivaten, insbesondere von OTC-Derivaten, in Mitgliedsunternehmen untersucht worden sei. Anhand der gewonnenen Daten sei davon auszugehen, dass im Regelfall bei einem Unternehmen mit einem Umsatz unterhalb von 100 Millionen Euro, das Derivate ausschließlich zur Absicherung von Unternehmensrisiken nutzt, das Volumen der eingesetzten Derivate nicht höher als der Umsatz des Unternehmens sei. Man entlaste entsprechende Unternehmen zurecht von unnötigen Bürokratiekosten, da von diesen Unternehmen auch kein systemisches Risiko ausgehe. Solche Unternehmen würden ihre Derivategeschäfte ohnehin über ein Kreditinstitut abwickeln, so dass eine indirekte Kontrolle in jedem Fall gewährleistet sei.

Auf der Grundlage der der BaFin aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zur Verfügung stehenden Daten sei außerdem sichergestellt, dass auch Unternehmen, deren Derivategeschäft unterhalb der Schwelle liege, von der BaFin identifiziert und hinsichtlich der Einhaltung der nach der Verordnung auch für solche Unternehmen geltenden Anforderungen kontrolliert werden könnten.

Alle weiteren Änderungen am vorliegenden Gesetzentwurf seien im Wesentlichen technische Änderungen, die darauf zurückzuführen seien, dass nun – anders als zu Beginn der parlamentarischen Beratungen erwartet – das EMIR-Ausführungsgesetz früher in Kraft trete als das CRD IV-Umsetzungsgesetz. Gemäß dem Regierungsentwurf würden die Änderungen des KWG, die mit EMIR vorgenommen werden sollten, auf dem Stand des KWG nach Umsetzung des CRD IV-Umsetzungsgesetzes aufsetzen. Da nun das CRD IV-Umsetzungsgesetz erst verzögert in Kraft treten werde, würden diese Änderungsbefehle des EMIR-Ausführungsgesetzes entsprechend ins Leere laufen. Mit den Änderungsanträgen solle nun sichergestellt werden, dass die Änderungsbefehle auf dem jetzigen KWG-Stand aufsetzen würden.

Die Koalitionsfraktionen betonten die Problematik der möglichen Schaffung systemischer Risiken durch die CCPs (zentralen Gegenparteien). Die Beratungen hätten aber ergeben, dass die diesbezüglich vorgesehenen Regeln gegenwärtig ausreichend seien.

Zur Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Koalitionsfraktionen verweise man auf die Äußerung der Bundesregierung (siehe unten).

Die **Fraktion der SPD** betonte, der vorliegende Gesetzentwurf stelle vor allem eine handwerkliche Leistung zur Umsetzung der EU-Vorgaben dar, für die letztlich allerdings offenbar außerdem 18 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen benötigt würden.

Es sei wichtig, den institutionellen Rahmen für die Regulierung des Derivatehandels nun zu schaffen, auch wenn dies nach Einschätzung der Fraktion der SPD später als möglich geschehen sei.

Die Fraktion der SPD unterstütze die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgenommene Streichung der Nachteilsausgleichspflicht. Dies sei durch die Anhörung und die Stellungnahmen der Sachverständigen eindeutig begründet worden. Ebenfalls wichtig sei der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der die Aufsichtsmöglichkeiten der

BaFin dadurch erweitern, dass klargestellt werde, dass beim Zulassungsantrag auch Angaben hinsichtlich des geplanten Zugangs zu Preisquellen einzureichen seien.

Eine sinnvolle Erweiterung der Eingriffs- und Aufsichtsmöglichkeiten stelle auch der Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dar, den man ebenfalls unterstütze. Denn das wichtigste Problem der EMIR-Regulierung sei die Gefahr der Schaffung neuer systemischer Risiken durch die CCPs (zentralen Gegenparteien). Diese Problematik müsse weiter beobachtet werden und man müsse gegebenenfalls gesetzgeberisch darauf reagieren.

Der von den Koalitionsfraktionen vorgenommenen Erhöhung der Schwellenwerte für nichtfinanzielle Gegenparteien werde man nicht zustimmen, obwohl die Studie des Deutschen Aktieninstituts durchaus wichtige Hinweise enthalte. Es wäre aus Sicht der Fraktion der SPD dennoch klüger gewesen, bei dem vorsichtigeren Grenzwert von 10 Mio. Euro zu bleiben.

Die Fraktion der SPD wies ferner darauf hin, dass in der Folge dieses eher technischen Gesetzesvorhabens noch schwierige inhaltliche Fragen bei der Zuordnung und Kategorisierung der einzelnen Derivate selbst zu klären sein würden. Dies werde keine leichte Aufgabe sein.

Insgesamt stimme man dem Gesetzentwurf zu, weil er dringend notwendig sei und sogar eigentlich früher hätte umgesetzt werden müssen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich, grundsätzlich weise der Gesetzentwurf in die richtige Richtung für die Regulierung des Handels mit OTC-Derivaten. Nicht oder nicht ausreichend geklärte Details würden aber dazu führen, dass das Regelwerk insgesamt zu wenig Schlagkraft und Substanz habe.

Verschiedene Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen seien zustimmungsfähig. Der Änderungsantrag zur Anpassung der Schwellenwerte für nichtfinanzielle Gegenparteien müsse hingegen abgelehnt werden. Was die Bundesregierung als Ausräumung bürokratischer Hindernisse durch Anhebung der Schwellenwerte für nichtfinanzielle Gegenparteien von zehn auf 100 Mio. Euro bezogen auf das Gesamtnominalvolumen an OTC-Derivatekontrakten pro Geschäftsjahr bezeichnet, sei angesichts der Ausnahmeregelung, die die Verordnung ohnehin in Artikel 10, Absatz 3 bereithält, nicht nachvollziehbar. Wenn nichtfinanzielle Unternehmen objektiv messbar machen können, dass sie OTC-Derivate zur Absicherung von Wirtschaftsrisiken im Rahmen ihres Liquiditäts- oder Finanzmanagements nutzen, seien diese Positionen ohnehin bei der Berechnung der Schwellenwerte ausgenommen. Es sei jedoch fraglich, ob in dieser Prüfung von nichtfinanziellen Gegenparteien überhaupt klar zwischen spekulativen OTC-Derivaten und solchen, die zur Absicherung der wirtschaftlichen Risiken ihrer Geschäftstätigkeit dienen, unterschieden werden könne.

Ferner betonte die Fraktion DIE LINKE., die Regelung eines Nachteilsausgleichs widerspreche sicherlich nicht dem Geist des EU-Regelwerkes. Vielmehr bestehe ein Spannungsverhältnis von Clearingverfahren und Insolvenzrecht im Hinblick auf Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen der Verordnung und der insolvenzrechtlichen Behandlung von Positionen. Aber ein Nachteilsausgleich wäre nur im Fall einer Insolvenz des Clearingmitglieds entstanden und nur un-

ter der Voraussetzung der nachweislichen Benachteiligung von Gläubigeransprüchen durch den Insolvenzverwalter erfolgt. Hieraus eine Destabilisierung des Systems abzuleiten, sei haltlos. Statt die Regelung des Nachteilsausgleichs, wie mit dem von den Koalitionsfraktionen hierzu vorgelegten Änderungsantrag vorgenommen, schlicht zu streichen, müsse, wenn es so wenig braucht, den Wettbewerb zu verzerren, darüber nachgedacht werden, strukturelle Veränderungen zu etablieren, statt jedem Teilnehmer am Derivatemarkt einen privilegierten Schutz zum Nachsehen der außenstehenden Gläubiger einzuräumen. Schließlich: Warum solle sich Risiko nicht im Preis niederschlagen?

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, es sei richtig, einen Regelungsrahmen für den OTC-Derivatehandel zu setzen. Die EMIR-Verordnung sehe in vielen Punkten richtige Maßnahmen vor. Allerdings müsse die Frage der Schaffung neuer systemischer Risiken durch die zentralen Gegenparteien auch auf europäischer Ebene noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Beim vorliegenden Gesetzentwurf sei zu diskutieren, ob die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nicht weitergehend gefasst werden sollten. Darauf ziele auch der Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Er sehe vor, dass die Aufsicht zusätzliche makroprudentielle Eingriffsmöglichkeiten erhalte. Entsprechendes sei in der Anhörung diskutiert worden. Das Gegenargument mangelnder internationaler Erfahrung mit solchen Instrumenten sei nicht überzeugend. Die Erfahrungen müssten im Gegenteil praktisch gesammelt werden. Dem Petitum der Deutschen Bundesbank müsse in dieser Frage hohes Gewicht zugemessen werden.

Es bleibe offen, inwieweit der nun geschaffene Regelungsrahmen zu einer Standardisierung von Derivaten führen werde. Der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien Einschätzungen bekannt, dass dies z. B. bei Zinsderivaten nicht der Fall sein werde. Es stelle sich deshalb die Frage, inwieweit die vorliegende Gesetzgebung überhaupt wirksam werden könne und zu welchen Ausweichreaktionen es kommen werde.

Insgesamt werde sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beim Gesetzentwurf enthalten. Zwar seien viele Teile der Gesetzgebung notwendig und richtig, dennoch sehe man einige Schwächen bei der Umsetzung.

#### **Vom Ausschuss mehrheitlich angenommene Änderungen**

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses erkenntlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen 18 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den mehrheitlich angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG vor dem CRD IV-UmsetzungsG in Artikel 1 Nummer 1):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Anpassungen der Definition des Begriffs der „zentralen Gegenpartei“ für die Beurteilung von Kontrahentenpositionen):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG vor dem CRD IV-UmsetzungsG in Artikel 1 Nummer 3):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Aufnahme des § 2 Absatz 9a in § 14 Absatz 2. Einführung des europaweit einheitlichen Begriffs der „zentralen Gegenpartei“ durch Verordnung (EU) Nr. 648/2012):

Zustimmung: Alle Fraktionen.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG vor dem CRD IV-UmsetzungsG in Artikel 1 Nummer 5):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG vor dem CRD IV-UmsetzungsG in Artikel 1 Nummer 8):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG vor dem CRD IV-UmsetzungsG in Artikel 1 Nummer 12):

Zustimmung: Alle Fraktionen.

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG vor dem CRD IV-UmsetzungsG in Artikel 1 Nummer 14):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG vor dem CRD IV-UmsetzungsG in Artikel 1 Nummer 15):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG vor dem CRD IV-UmsetzungsG in Artikel 1 Nummer 17):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG vor dem CRD IV-UmsetzungsG in Artikel 1 Nummer 18):

Zustimmung: Alle Fraktionen.

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG vor dem CRD IV-UmsetzungsG in Artikel 1 Nummer 19):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG vor dem CRD IV-UmsetzungsG in Artikel 1 Nummer 20):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Neuformulierung und redaktionelle Anpassungen wegen zeitlicher Verzögerung des CRD-UmsetzungsG. Klarstellung bezüglich des Verhältnisses von einer Erlaubnis nach dem KWG und einer Erlaubnis nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Anpassung der Schwellenwerte für Nichtfinanzielle Gegenparteien sowie redaktionelle Anpassungen):

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Anpassungen wegen Einführung des europaweit einheitlichen Begriffs der „zentralen Gegenpartei“ durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012):

Zustimmung: Alle Fraktionen.

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Streichung der Nachteilsausgleichspflicht):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Umlagepflicht der landesrechtlichen Abwicklungsanstalten):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

**Vom Ausschuss mehrheitlich abgelehnter Änderungsantrag**

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte folgenden Änderungsantrag ein:

*Änderung*

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

1. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 53i bis 53k werden wie folgt gefasst:

„§ 53i Einschussforderungen

§ 53j Ausfallfonds

§ 53k Sicherheitsabschläge“.

b) Die bisherigen Angaben zu den § 53i bis 53k werden die Angaben zu den §§ 53l bis 53q.

2. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 53h werden die folgenden §§ 53i bis 53k eingefügt:

„§ 53i

Einschussforderungen

Die Bundesanstalt kann gegenüber einer zentralen Gegenpartei Einschussforderungen (margins) anordnen, die über die Vorgaben hinausgehen, die in Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gegebenenfalls in Verbindung mit nach Artikel 41 Absatz 5 erlassenen Regulierungsstandards festgelegt sind, insbesondere, um dem Ziel der Vermeidung prozyklischer Effekte Rechnung zu tragen.

§ 53j

Ausfallfonds

Die Bundesanstalt kann gegenüber einer zentralen Gegenpartei Beiträge der Clearingmitglieder zum Ausfallfonds anordnen, die über die Vorgaben hinausgehen, die in Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gegebenenfalls in Verbindung mit nach Artikel 42 Absatz 5 erlassenen Regulierungsstandards festgelegt sind, insbesondere, um dem Ziel der Vermeidung prozyklischer Effekte Rechnung zu tragen.

§ 53k

Sicherheitsabschläge

Die Bundesanstalt kann gegenüber einer zentralen Gegenpartei Sicherheitsabschläge (haircuts) anordnen, die über die Vorgaben hinausgehen, die in Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gegebenenfalls in Verbindung mit nach Artikel 46 Absatz 3 erlassenen Regulierungsstandards festgelegt sind, insbesondere, um dem Ziel der Vermeidung prozyklischer Effekte Rechnung zu tragen.“

b) Die bisherigen §§ 53i bis 53n werden die §§ 53l bis 53q.

Begründung

In ihrer Stellungnahme vom 23. November 2012 zur Anhörung des Finanzausschusses zum vorliegenden Gesetzesentwurf regt die Deutsche Bundesbank im Sinne eines zusätzlichen makroprudentiellen Instruments an, die BaFin zu ermächtigen, gegenüber den zentralen Gegenparteien höhere Anforderungen hinsichtlich der Einschussforderungen (margins), der von den Clearingmitgliedern zu errichtenden Beiträge zum Ausfallfonds sowie der Sicherheitsabschläge (haircuts) anordnen zu können als in der EU-Verordnung bzw. den technischen Standards der ESMA vorgesehen, um Risiken im Finanzsystem – z. B. aus prozyklischen Entwicklungen – adäquat begegnen zu können.

Auch das European Systemic Risk Board (ESRB) sowie das Committee of the Global Financial System (CGFS, einer der Baseler Ausschüsse bei der BIZ neben Bankenaufsicht, Zahlungsverkehr und Märkten) haben Empfehlungen abgege-

ben, hinsichtlich der Sicherheitsabschläge und Einschussforderungen prozyklische Entwicklungen verhindern zu können (vgl. ESRB, 2012: *Macroprudential Stance on Eligible Collateral for Central Counterparties*, S. 12ff; CGFS, 2010: *The role of margin requirements and haircuts in procyclicality*).

Da diesen Empfehlungen von ESRB und CGFS auf europäischer Ebene beim Verfassen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 aus zeitlichen Gründen nicht gefolgt werden konnte, sollte der deutsche Gesetzgeber jetzt dem Rat der Deutschen Bundesbank folgen, die vorliegenden internationalen Empfehlungen in deutsches Recht umsetzen und so das makroprudentielle Instrumentarium der Aufsicht angemessen erweitern.

Votum

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Die **Bundesregierung** betonte zum Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, im Unterschied zu der in § 53g KWG-E und 53 h KWG-E vorgesehenen Möglichkeit, die Anforderungen an die Finanzmittelausstattung und Liquidität von zentralen Gegenparteien heraufzusetzen, würden zusätzliche nationale Vorgaben für Einschussanforderungen, Beiträge an den Ausfallfonds und Sicherheitsabschläge in erster Linie die Clearingmitglieder und ihre Kunden und nicht die zentrale Gegenpartei betreffen. Eine Bewertung der Eignung und Angemessenheit erhöhter Vorgaben für Einschussforderungen, Beiträge für den Ausfallfonds und Sicherheitsabschläge wäre insbesondere auch bei ausländischen Marktteilnehmern schwierig, die nicht der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen, und würde auch Rechtsrisiken nach sich ziehen.

Prozyklische Effekte seien nach dem Entwurf der ESMA für technische Regulierungsstandards bereits bei der Bestimmung der Einschussanforderungen und der Sicherheitsabschläge zu berücksichtigen. Nach dem ESMA-Entwurf technischer Standards sei zudem sicherzustellen, dass prozyklische Effekte auch durch das Aufsichtskollegium berücksichtigt würden, das eine Gesamtschau der Modelle und Parameter vorzunehmen habe. Die im Regierungsentwurf bereits vorgesehenen Befugnisse der Finanzaufsicht würden im Zusammenspiel mit den Regelungen in der Verordnung und den technischen Standards der ESMA ein in sich schlüssiges und sinnvolles Konzept bilden.

## B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1** (Änderung des Kreditwesengesetzes)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die notwendig werden, weil das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und

Wertpapierfirmen (CRD IV-UmsetzungsG) nunmehr nach dem EMIR-AusführungsG in Kraft treten wird.

Die Aufnahme des § 64o in die Inhaltsübersicht beseitigt darüber hinaus ein redaktionelles Versehen.

#### **Zu Nummer 2 Buchstabe b** (§ 1 Absatz 31 Satz 2 – neu)

Die ursprüngliche Definition für einen zentralen Kontrahenten in § 1 Absatz 31 vor Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG beinhaltete auch eine wesentliche Voraussetzung für die Nullanrechnung von Kontrahentenpositionen. Bis zum Inkrafttreten der Capital Requirements Regulation und des CRD IV-UmsetzungsG ist deshalb insoweit noch ein Rückgriff auf die alte Definition notwendig.

#### **Zu Nummer 3** (§ 2 Absatz 9a und 9b)

Die neue Nummerierung als Absätze 9a und 9b sowie die Streichung und Anpassungen sind redaktionelle Anpassungen, die notwendig werden, weil das CRD IV-UmsetzungsG nunmehr nach dem EMIR-AusführungsG in Kraft treten wird.

Der neue Satz 2 des Absatzes 9b dient der Klarstellung des Verhältnisses der Anfangskapitalanforderungen aus dem Kreditwesengesetz und aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Satz 3 des Absatzes 9b stellt klar, dass bei der Absicht des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung an einer zentralen Gegenpartei, die Anzeigepflichten nach § 2c Absatz 1 KWG und die Mitteilungspflichten nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zur Verfahrensvereinfachung in einer Anzeige bzw. Mitteilung zusammengefasst werden dürfen.

#### **Zu Nummer 5 – neu** – (§ 14 Absatz 1 Satz 3)

Es wird ein redaktionelles Versehen behoben.

#### **Zu Nummer 6 – neu** – (§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe ff)

Der national eingeführte Begriff des zentralen Kontrahenten wird durch den europaweit einheitlichen Begriff „zentrale Gegenpartei“ ersetzt, der sich aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ergibt.

#### **Zu Nummer 7 Buchstabe a** (§ 29 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die notwendig werden, weil das CRD IV-UmsetzungsG nunmehr nach dem EMIR-AusführungsG in Kraft treten wird.

#### **Zu Nummer 10 Buchstabe b** (§ 36 Absatz 2)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die notwendig werden, weil das CRD IV-UmsetzungsG nunmehr nach dem EMIR-AusführungsG in Kraft treten wird.

#### **Zu Nummer 14** (§ 46 Absatz 2 Satz 6)

Bei der Neuformulierung des Änderungsbefehls handelt es sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Einführung des europaweit einheitlichen Begriffs „zentrale Gegenpartei“ durch die Verordnung (EU) 648/2012.

#### **Zu Nummer 16** (Abschnittsbezeichnung, §§ 53k, 53m Absatz 1 Nummer 2)

Bei der Änderung der Abschnittsbezeichnung und des Verweises in § 53k handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die dadurch notwendig werden, dass das CRD IV-UmsetzungsG nach dem EMIR-AusführungsG in Kraft treten wird.

Weiterhin wurde in § 53m Absatz 1 Nummer 2 zur Klarstellung angefügt, dass auch Angaben hinsichtlich des geplanten Zugangs zu Preisquellen einzureichen sind.

#### **Zu Nummer 17** (Siebenter Abschnitt)

Bei der Neuformulierung des Änderungsbefehls handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die dadurch notwendig wird, dass das CRD IV-UmsetzungsG nach dem EMIR-AusführungsG in Kraft treten wird.

#### **Zu Nummer 19 Buchstabe b** (§ 56)

#### **Zu Absatz 5**

Bei der Neuformulierung des Änderungsbefehls handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die dadurch notwendig wird, dass das CRD IV-UmsetzungsG nunmehr nach dem EMIR-AusführungsG in Kraft treten wird.

Die Erhöhung des Bußgeldes auf 200 000 Euro ist aus gesetzsystematischen Gründen erforderlich. Der allein auf die Euro-Umstellung im dem Jahr 2002 zurückzuführende Bußgeldrahmen von 150 000 Euro ist nicht mehr gebräuchlich und entsprechend der Systematik der nationalen Strafdrohungen durch den Betrag von 200 000 Euro zu ersetzen.

#### **Zu Absatz 6 (alt)**

Bei dem Wegfall der Änderung des Absatzes 6 handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die notwendig wird, weil das CRD IV-UmsetzungsG nunmehr nach dem EMIR-AusführungsG in Kraft treten wird.

#### **Zu Nummer 20** (§ 60b – neu)

Bei der Neueinführung des § 60b handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die dadurch notwendig wird, dass das CRD IV-UmsetzungsG nunmehr nach dem EMIR-AusführungsG in Kraft tritt.

#### **Zu Nummer 21** (Achter Abschnitt)

Bei der Neuformulierung des Änderungsbefehls handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die dadurch notwendig wird, dass das CRD IV-UmsetzungsG nunmehr nach dem EMIR-AusführungsG in Kraft treten wird.

#### **Zu Nummer 22** (§ 64o)

§ 64o war reserviert für die Übergangsvorschrift des CRD IV-UmsetzungsG. Da dieses nunmehr nach dem EMIR-AusführungsG in Kraft treten wird, tritt die Übergangsvorschrift des EMIR-AusführungsG an diese Stelle. Bis zur Erteilung einer Erlaubnis nach EMIR besteht kein Bedürfnis, diese Kreditinstitute von einzelnen KWG-Vorschriften auszunehmen.

Durch die Änderung wird einerseits klargestellt, dass bei Kreditinstituten, die bei Inkrafttreten des EMIR-AusführungsG über eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankge-

schäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 KWG verfügen, diese Erlaubnis bis zur Erteilung der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 fort gilt. Aufgrund der Änderung der Straftatbestände im Einklang mit EMIR müssen solche Kreditinstitute von dem Verbot unerlaubter Bankgeschäfte durch die Erbringung von Clearingdienstleistungen ausgenommen werden.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei diesen Kreditinstituten, soweit sich ihre Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften noch auf weitere Bankgeschäfte gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 10 erstreckt, diese durch die Erteilung der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nicht berührt wird.

#### **Zu Nummer 21 (alt) – entfällt – (§ 64q)**

Die bislang in § 64q verortete Übergangsregelung zum EMIR-Ausführungsgesetz wurde in § 64o verschoben. § 64q wird nicht mehr benötigt und ist daher zu streichen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1)**

Zum einleitenden Satzteil

Durch die Änderung wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Zu Nummer 1

Die Änderung erfolgt auf der Grundlage von Daten aus einer Studie, die das Deutsche Aktieninstitut zusammen mit dem Verband deutscher Treasurer durchgeführt hat. In dieser Studie wird der Einsatz von Derivaten, insbesondere von OTC-Derivaten, in Mitgliedsunternehmen untersucht.

Danach zeigt sich hinsichtlich der Nutzung solcher Finanzinstrumente ein deutlicher Unterschied zwischen Unternehmen mit einem Umsatz von weniger beziehungsweise mehr als 100 Mio. Euro Umsatz. Kleinere Unternehmen unter 100 Mio. Euro Umsatz nutzen demnach deutlich weniger derivative Instrumente zur Absicherung des eigenen Geschäfts. Bei diesen Unternehmen erstreckt sich zudem die Derivate-nutzung häufig nur auf die Absicherung des Zinsrisikos und des Währungsrisikos beim Verkauf eigener Produkte. Bei größeren Unternehmen hingegen besteht eher die Möglichkeit, dass verschiedene Arten von derivativen Instrumenten kumulativ eingesetzt werden, so dass das Gesamtvolumen des Geschäfts größer ist.

Anhand der gewonnenen Daten lässt sich die Vermutung aufstellen, dass im Regelfall bei Unternehmen mit einem Umsatz unterhalb von 100 Mio. Euro, die Derivate ausschließlich zur Absicherung von Unternehmensrisiken nutzen, das Volumen der eingesetzten Derivate nicht höher als der Umsatz des Unternehmens ist. Dies sollte auch dann gelten, wenn verschiedene Effekte, die das Bruttovolumen des Derivatebestandes erhöhen können, berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung dieser Daten kann bei Unternehmen, deren OTC-Derivategeschäfte ein Gesamtnominalvolumen bis zu 100 Mio. Euro betragen, darauf verzichtet werden, die Einhaltung der sich aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ergebenden Pflichten in einem zusätzlichen Prozess zu kontrollieren.

Auf der Grundlage der der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zur Verfügung stehenden Daten ist dennoch sichergestellt, dass auch Unternehmen, deren Derivategeschäft unter dieser Schwelle liegt, von der BaFin identifiziert und hinsichtlich der Einhaltung der nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 auch für diese Unternehmen geltenden Anforderungen kontrolliert werden können.

#### **Zu Nummer 3 (§ 31f Absatz 5)**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 4 (§ 39)**

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 2e)**

Redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu den Doppelbuchstaben aa, bb und dd (Absatz 4)**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 5 (§ 40b Absatz 4)**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Artikel 7 (neu) (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) und Artikel 8 (neu) (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)**

§ 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) lässt die Errichtung von landesrechtlichen Abwicklungsanstalten zu. Diese unterliegen gemäß § 8b Absatz 2 in Verbindung mit § 8a Absatz 5 Satz 3 FMStFG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Durch die Verweisung des § 8b Absatz 2 Satz 1 FMStFG auf § 8a Absatz 6 FMStFG war bis zum 31. Dezember 2012 sichergestellt, dass landesrechtliche Abwicklungsanstalten ebenso wie bundesrechtliche Abwicklungsanstalten umlagepflichtig nach § 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) sind.

Das Gesetz zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht (Drucksachen 17/10040, 17/11119) hebt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 § 8a Absatz 6 FMStFG auf. Die darin enthaltenen Regelungen zur Umlagepflicht bundesrechtlicher Abwicklungsanstalten werden in das neu strukturierte Umlagerecht der §§ 16 bis 16q des FinDAG integriert. Eine unbeabsichtigte Nebenfolge dieser Änderung ist, dass die Verweisung des § 8b Absatz 2 Satz 1 FMStFG auf § 8a Absatz 6 FMStFG ins Leere geht.

Um dieses redaktionelle Versehen zu korrigieren und auch für die Zukunft die Umlagepflicht landesrechtlicher Abwicklungsanstalten sicherzustellen, werden diese gemeinsam mit den bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten in die Umlagegruppe des § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 FinDAG aufgenommen. Die Gruppe wird entsprechend umbenannt. Die Verweisung des § 8b Absatz 2 Satz 1 FMStFG wird angepasst. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

**Zu Artikel 9** (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)**Zu Artikel 102b (Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012), § 2**

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Nachteilsausgleichspflicht der CCP wird gestrichen. In den parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf wurde deutlich, dass die Nachteilsausgleichspflicht die praktische Umsetzung der in Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorgesehenen Maßnahmen erheblich erschweren und verteuern könnte. Gegen den Nachteilsausgleich sprach auch der Umstand, dass das Clearingmitglied allein aus regulatorischen Gründen als Durchleitungsstation zwischen den Kunden und die CCP tritt, ohne ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem durchgeleiteten Geschäft als solchem zu haben. Auch wenn hiernach die Auferlegung einer Nachteilsausgleichspflicht insolvenzrechtlich konsequent gewesen wäre, erschien ihre Streichung erforderlich, um die stabilisierungsrechtlichen Ziele der Verordnung sicherzustellen.

**Zu Artikel 10 (neu) (Folgeänderungen)**

Durch die Einführung des europaweit einheitlichen Begriffs der „zentralen Gegenpartei“ durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anstelle des national eingeführten Begriffs des „zentralen Kontrahenten“ werden diesbezügliche Folgeänderungen in WpHG, BörsG und PfandBG notwendig.

Berlin, den 12. Dezember 2012

**Ralph Brinkhaus**  
Berichterstatter

**Dr. Carsten Sieling**  
Berichterstatter

**Björn Sänger**  
Berichterstatter



